Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/17_2019

Lausanne, 30. April 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. April 2019 (8C_594/2018)

Homosexualität von Verbot der direkten Diskriminierung in Gleichstellungsgesetz nicht erfasst

Personen, die eine Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Orientierung geltend machen, fallen nicht unter das Verbot der direkten geschlechtsbedingten Diskriminierung von Arbeitnehmenden gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Mannes ab, der vorgebracht hatte, wegen seiner Homosexualität nicht für eine Stelle bei der Armee berücksichtigt worden zu sein.

Der Mann hatte 2015 einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag für eine Stelle bei der Schweizer Armee abgeschlossen. Noch vor Ende des Vertrages bewarb er sich für die gleiche Stelle erneut. Ihm wurde mitgeteilt, dass eine Verlängerung der Anstellung nicht möglich sei. Der Betroffene machte in der Folge geltend, dass ihm die weitere Anstellung aufgrund seiner Homosexualität verweigert worden sei. Die Schweizer Armee verneinte eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung; zur Begründung führte sie aus, dass die fragliche Stelle nicht mehr bestehe. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des Mannes 2018 ab.

Das Bundesgericht weist seine dagegen erhobene Beschwerde ebenfalls ab, soweit es darauf eintritt. Bewerber auf eine Bundesstelle haben bei einer Nichtanstellung in der Regel keinen Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung und kein Beschwerderecht. Rechtsmittel sind hingegen dann gegeben, wenn eine Diskriminierung gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG) geltend gemacht

wird. Eine direkte Diskriminierung gemäss Artikel 3 GIG liegt vor, wenn sich die ungleiche Behandlung auf die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht stützt oder auf ein Kriterium, das nur von einem Mann oder einer Frau erfüllt werden kann. Homosexuelle Personen, die eine Benachteiligung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geltend machen, können sich nicht darauf berufen, Opfer einer direkten Diskriminierung im Sinne des GIG geworden zu sein. Homosexuell können sowohl Männer als auch Frauen sein. Eine Diskriminierung wegen Homosexualität stützt sich gerade nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn ausschliesslich oder überwiegend Personen des einen Geschlechts wegen Homosexualität diskriminiert werden. Eine solche indirekte Diskriminierung wird vom Betroffenen aber nicht geltend gemacht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 30. April 2019 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 8C_594/2018 eingeben.